

Merkblatt Beitragsbefreiung und Invaliditätsleistungen

Sämtliche Reglemente, Merkblätter, Formulare, Jahresberichte und sonstige Informationen finden Sie auf unserer Website www.ptv.ch unter «Dokumente & Formulare».

Dieses Merkblatt informiert über die reglementarischen Bestimmungen der PTV. Werden die gesetzlichen Leistungen geschuldet, gelten die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG).

Invaliditätsleistungen, insbesondere Rentenleistungen, werden nur bei Zuständigkeit der PTV gewährt. Die Prüfung der Zuständigkeit erfolgt in der Regel nach Vorliegen eines Entscheids der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

Vademecum / Versicherungsreglement: Bestimmungen zur Invalidität

Die Bestimmungen zu den Beiträgen und Leistungen befinden sich im Versicherungsreglement:

- Beitragspflicht bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit: Artikel 17 Absatz 3 und 4
- Weiterführung der inaktiven Versicherung: Artikel 21 Absatz 7
- Invalidenrente: Artikel 28 und 29

Erste Schritte bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit

Ist davon auszugehen, dass eine krankheits-, unfall- oder schwangerschaftsbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate dauern wird, ist der Leistungsfall der PTV zu melden. Das Formular «Anmeldung eines Leistungsfalls», zu finden auf unserer Website, ist ausgefüllt und mit den notwendigen Beilagen einzureichen.

Bei nicht absehbarem Ende der Arbeitsunfähigkeit ist eine rasche Anmeldung zur Frühintervention bei der zuständigen IV-Stelle der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) vorzunehmen.

Beitragsbefreiung (inaktive Versicherung)

Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden nach dreimonatiger Wartefrist entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit von der Zahlung der Beiträge befreit.

Arbeitsunfähigkeit unter 25%	keine Beitragsbefreiung / IV-Leistungen
Arbeitsunfähigkeit 25 – 69.9%	Befreiung/Leistungen gemäss Arbeitsunfähigkeitsgrad
Arbeitsunfähigkeit 70 – 100%	volle Befreiung/Leistungen

Entsteht durch die Beitragsbefreiung eine Lücke in der beruflichen Vorsorge?

Nein, es entsteht keine Lücke. Bei Zuständigkeit der PTV führt diese die berufliche Vorsorge im Umfang der Versicherung bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit weiter: Es werden dem Versichertenkonto weiterhin Altersgutschriften (Sparbeiträge), abgestuft nach Grad der Arbeitsunfähigkeit, und Zins gutgeschrieben. Lediglich zukünftige Lohnerhöhungen werden bei dieser inaktiven Versicherung nicht berücksichtigt.

Versicherten ausweise werden weiterhin ausgestellt. Auf diesen sind die gutzuschreibenden Sparbeiträge und die voraussichtlichen Altersleistungen aufgeführt.

Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit / Ende der Beitragsbefreiung

Kann die Arbeit im Umfang von mindestens 31% wieder aufgenommen werden, d.h. die Arbeitsunfähigkeit sinkt auf unter 70%, werden für diesen Teil wieder Beiträge in Rechnung gestellt. Bei einer Arbeitsfähigkeit von über 75% (Arbeitsunfähigkeit weniger als 25%) wird die Beitragsbefreiung aufgehoben.

Anhaltende Arbeitsunfähigkeit

Der PTV sind für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit fortlaufend Kopien der Abrechnungen der Krankentaggeldversicherung, der Unfalltaggeldzahlungen der zuständigen Versicherung oder der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitszeugnisse einzureichen.

Was passiert nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Besteht die Arbeitsunfähigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen weiter, wird die Versicherung bei der PTV in der Höhe des Arbeitsunfähigkeitsgrades weitergeführt. Die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse oder Taggeldabrechnungen sind uns durch die versicherte Person weiterhin einzureichen. Für nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses neu dazukommende Krankheiten und Unfälle respektive die daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeiten ist die PTV **nicht** zuständig.

Wird für die teilweise Arbeitsfähigkeit eine Anstellung in einer anderen Firma angetreten, überweist die PTV die zugehörige Freizügigkeitsleistung erst nach der Festlegung des Invaliditätsgrades an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden.

Ausrichtung einer Invalidenrente

Die Prüfung, ob die PTV Invaliditätsleistungen zu erbringen hat, erfolgt spätestens nach Abschluss des Verfahrens der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), d.h. sobald der Vorbescheid der IV eingegangen ist. Der Rentenentscheid der PTV wird nach Erlass der IV-Verfügung respektive deren Rechtskraft ausgestellt.

Ein IV-Verfahren kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Leistungszusprache kann rückwirkend erfolgen. Die vertragliche Wartefrist für die Auszahlung der Invalidenrente (Artikel 28 Absatz 6 des Versicherungsreglements) ist zu beachten.

Ende des Anspruchs auf Invalidenrente

Bei der reglementarischen Invalidenrente der PTV handelt es sich um eine befristete Leistung. Die Rente wird längstens bis zum reglementarischen Rücktrittsalter von 65 Jahren ausbezahlt und anschliessend durch die Altersleistungen, berechnet mit den Vorgaben im Zeitpunkt der Pensionierung, abgelöst. Bei vorheriger Änderung des Invaliditätsgrades wird der Rentenanspruch neu bestimmt oder fällt weg (IV-Grad unter 25%).

Informationspflicht

Der Anspruch auf Invalidenrente wird periodisch überprüft. Jegliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche den Leistungsanspruch beeinflussen können (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Änderung Erwerbsfähigkeit und Zivilstand, Geburten, Todesfall) sowie Wechsel der Wohnadresse sind der PTV unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der PTV unter der Telefonnummer 031 380 79 60 oder per E-Mail an « info@ptv.ch » gerne zur Verfügung.